

Beitragsatzung des Vereins

Kirchbauverein Fahrland e. V.

§ 1 Beitragszahlung

Zur Beitragszahlung sind nach § 7 der Satzung alle Mitglieder verpflichtet.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Folgende Mitgliedsbeiträge werden als Mindestbeitrag erhoben:

natürliche Personen: 12,00 EUR pro Geschäftsjahr

Firmen und juristische Personen: 24,00 EUR pro Geschäftsjahr

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Zahlweise

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag in einer Summe erhoben und ist mit Beginn jedes Geschäftsjahres nach § 2 der Satzung fällig. Der Beitrag wird von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen. Einer gesonderten Aufforderung bedarf es nicht.

§ 4 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Diese Beitragsordnung ist in der Gründungsversammlung am 30.06.2024 beschlossen worden und tritt am 30.06.2024 in Kraft.